



Bern,

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Rahmenvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. September 2008 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren über die Genehmigung des Rahmenvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum durchzuführen.

Die Vernehmlassung dauert bis am **26. November 2008** (zwei Monate).

Am 5. Juni 2005 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz, der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Gemeinschaft (EG) über die Assoziierung zu Schengen und Dublin gutgeheissen. Wie die Schweiz hat auch das Fürstentum Liechtenstein entschieden, sich an Schengen und Dublin anzubinden.

Die künftige Inkraftsetzung von Schengen in der Schweiz und in Liechtenstein bedingt eine Anpassung der bilateralen Zusammenarbeit im Ausländerbereich sowie bezüglich der Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben durch die Eidgenössische Zollverwaltung im Grenzraum an der liechtensteinisch-österreichischen Grenze. Die bisher gültigen rechtlichen Grundlagen für diese Zusammenarbeit bilden die Fremdenpolizeivereinbarungen von 1963 und die dazugehörige Vereinbarung von 1994 sowie die Notenaustausche von 2003 und 2004 über die Umsetzung des Protokolls über den Personenverkehr im Rahmen der Änderung des EFTA-Übereinkommens. Sie gelten für das Territorium der Schweiz und Liechtensteins gleichermassen. Unter Schengen wird sich das insofern ändern, als dieser territoriale Anwendungsbereich aufgehoben wird. Die beiden Länder werden jedoch weiterhin gemeinsame Regeln anwenden.

Mit der Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) am 1. Januar 2008 und dem künftigen Ausländergesetz in Liechtenstein ergibt sich ein weiterer Grund, die bilaterale Zusammenarbeit im Ausländerbereich anzupassen.



Die Schweiz und Liechtenstein haben deshalb entschieden, die teilweise veralteten rechtlichen Grundlagen aus dem Jahre 1963 und die dazugehörige Vereinbarung von 1994 sowie die Notenaustausche aus den Jahren 2003 und 2004 durch eine neue rechtliche Grundlage zu ersetzen. Ein neuer Rahmenvertrag soll alle im Ausländerbereich liegenden Themen zwischen der Schweiz und Liechtenstein unter Berücksichtigung von Schengen, dem AuG und dem FZA regeln. Die Einzelheiten in den entsprechenden Bereichen sollen in ausführenden Vereinbarungen zwischen den beiden Regierungen bzw. den beiderseits zuständigen Behörden geregelt werden. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind drei Vereinbarungen vorgesehen. Diese sind - im Unterschied zum Rahmenvertrag - noch nicht paraphiert und können daher noch geändert werden, ohne dass Neuverhandlungen aufgenommen werden müssen.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf *des Rahmenvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum* samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> oder beim Bundesamt für Migration, Sektion Internationale Verträge, Sekretariat, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern bezogen werden.

Wir ersuchen Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme zu den Vernehmlassungsunterlagen bis am **26. November 2008** an das Bundesamt für Migration, Sektion Internationale Verträge, Frau Regula Dütschler einzureichen.

Sie erleichtern der zuständigen Person die Verarbeitung und Auswertung Ihrer Stellungnahmen wesentlich, wenn Sie diese per E-Mail an folgende Adresse senden:

Regula.Duetschler@bfm.admin.ch

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)